

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Februar 1982



366. Quartierplan. Mit Schreiben vom 23. Dezember 1981 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. September 1981 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 43 Langenwiesen. Dieser Beschluss wurde am 2. Oktober 1981 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Quartierplanfestsetzung wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Baurekurskommission I vom 22. Dezember 1981 kein Rechtsmittel eingelegt. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Opfikonerstrasse III. Kl., im Südosten durch die Wiesgasse, im Süden durch die Alte Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2, im Südwesten durch die Weststrasse und im Nordwesten durch die geplante Langenwiesenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wallisellen, innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung dient neben den das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen die geplante, das Quartierplangebiet durchquerende Grabenstrasse. Der mit je 22 m an der Langenwiesenstrasse und der Grabenstrasse festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung dieser Strassen. Die im Baulinienplan für die Opfikonerstrasse I. Kl. Nr. 3, die Wiesgasse, die Alte Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2 und die Weststrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nrn. 2748/1934, 2477/1937, 2045/1962, 2761/1954 und 1054/1975). Bei den Einmündungen der geplanten Strassen in die Opfikonerstrasse I. Kl. Nr. 3, die Wiesgasse und die Weststrasse werden die bestehenden Baulinien geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 4,9 % bei der Langenwiesenstrasse und von 2,2 % bei der Grabenstrasse auf.

Der Gemeinderat Wallisellen wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 22. September 1981 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 43 Langenwiesen gemäss den eingereichten Plänen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen (unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Februar 1982

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
D e r S t a a t s s c h r e i b e r :

Roggwiller